

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtung

der Seehafen Stralsund GmbH

I. Allgemeiner Teil

Stand: Januar 2011

Gliederung

- 0. Verzeichnis der Abkürzungen
- 1. Zweck und Geltungsbereich
- 2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
 - 2.1. Genehmigung
 - 2.2. Haftpflichtversicherung
 - 2.3. Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis
 - 2.4. Anforderungen an die Fahrzeuge
 - 2.5. Sicherheitsleistung
- 3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Grundsätze des Koordinierungsverfahrens
- 4. Nutzungsentgelt
 - 4.1. Bemessungsgrundlage
 - 4.2. Umsatzsteuer
 - 4.3. Zahlungsweise
 - 4.4. Aufrechnungsbefugnis
- 5. Rechte und Pflichten der Vertragspartner
 - 5.1. Grundsätze
 - 5.2. Information zu den vereinbarten Nutzungen
 - 5.3. Störungen in der Betriebsabwicklung
 - 5.4. Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis
 - 5.5. Veränderungen betreffend der Eisenbahninfrastruktur
 - 5.6. Instandhaltungs- und Baumaßnahmen
- 6. Haftung
 - 6.1. Grundsatz
 - 6.2. Mitverschulden
 - 6.3. Haftung der Mitarbeiter
 - 6.4. Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher
 - 6.5. Abweichungen von der vereinbarten Nutzung
- 7. Gefahren für die Umwelt
 - 7.1. Grundsatz
 - 7.2. Umweltgefährdende Einwirkungen
 - 7.3. Bodenkontamination
 - 7.4. SHS als Zustandsstörer

0. Verzeichnis der Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
EBHaftpflV	Eisenbahnhaftpflichtversicherungsordnung
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
e. V.	eingetragener Verein
ggf.	gegebenenfalls
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
KonVEIV	Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SHS	Seehafen Stralsund GmbH
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmer e. V.
z. B.	zum Beispiel

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) für die von der Seehafen Stralsund GmbH (SHS) betriebene Anschlussbahn bestehen aus einem - Allgemeinen Teil (AT), Teil I - und einem unternehmensspezifischen Teil – Besonderer Teil (BT) Teil II -. Der Allgemeine Teil folgt einer Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (NBS-AT, VDV vom 15.09.05).
- 1.2. Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten im Sinne des § 14 Abs. 2 und 3 AEG einheitlich
 - den diskriminierungsfreien Zugang zu Serviceeinrichtungen
 - und die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.3. Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der SHS und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.4. Soweit die NBS speziellere oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SHS widersprechende Regelungen treffen, gehen die NBS den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SHS vor.
- 1.5. Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der SHS.
- 1.6. Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte im Allgemeinen und EVU im Speziellen gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.
- 1.7. Die NBS-AT erfassen die Nutzung der Serviceeinrichtungen durch Eisenbahnfahrzeuge (Züge, Rangierabteilungen, Fahreinheiten usw.).

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1. Genehmigung

- 2.1.1. Vor Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG muss das EVU bzw. der Zugangsberechtigte für das von ihm eingesetzte EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nachweisen, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:
 - einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs.3 Nr. 1 AEG oder
 - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU oder
 - eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 02.05.92 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.
- 2.1.2. Vor Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG muss der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nachweisen, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:
 - einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
 - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU oder
 - eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

Das EVU darf ohne Sicherheitsbescheinigung nicht am öffentlichen Eisenbahnbetrieb teilnehmen. (§ 7a Abs.1 AEG)

- 2.1.3. Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann die SHS die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.
- 2.1.4. Den Widerruf und jede Änderung teilt das EVU der SHS unverzüglich schriftlich mit.

2.2. Haftpflichtversicherung

Vor Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG muss der Zugangsberechtigte das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsordnung – EBHaftpfIV) vom 21.12.95 (BGB. I S. 2101) nachweisen. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der SHS unverzüglich schriftlich an.

2.3. Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

2.3.1. Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss

- soweit eine interoperable Schieneninfrastruktur im Sinne der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23.07.96 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. L 235 vom 17.09.96, S. 6) oder der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.01 über die Interoperabilität des konventionellen Eisenbahnsystems (ABl. L 110 vom 20.04.01, S. 1) benutzt wird, die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts,
- im Übrigen die Anforderungen der für die SHS geltenden Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)

erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

- 2.3.2. Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis (z. B. gemäß VDV-Schrift 753).
- 2.3.3. Die SHS vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die SHS erhebt hierfür ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes Entgelt.

2.4. Anforderungen an die Fahrzeuge

2.4.1. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung

- soweit eine interoperable Schieneninfrastruktur im Sinne der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23.07.96 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. L 235 vom 17.09.96, S. 6) oder der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.01 über die Interoperabilität des konventionellen Eisenbahnsystems (ABl. L 110 vom 20.04.01, S. 1) benutzt wird, den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts,
- im Übrigen den Bestimmungen der für die SHS geltenden Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)

entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne des § 4 KonVEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeuges auf andere Weise gewährleistet ist.

2.4.2. Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.4.3. Der Zugangsberechtigte weist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Pkt. 2.4.1. und 2.4.2. auf Verlangen der SHS nach.

2.5. Sicherheitsleistung

2.5.1. Die SHS macht die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur durch Zugangsberechtigte im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AEG von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

2.5.2. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- bei Zahlungsrückstand in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
- bei Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

2.5.3. Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes, mindestens aber in Höhe von 1.000,- €.

2.5.4. Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.

2.5.5. Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1. Allgemeines

3.1.1. Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

3.1.2. Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen der Teil II – Besonderer Teil. Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z.B. Lagepläne) stellt die SHS dem Zugangsberechtigten gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung. Die SHS kann dabei nur insoweit gesonderten Ersatz ihrer Kosten verlangen, als die Leistungen nicht Teil ihrer Pflichtleistungen sind.

3.1.3. Die konkrete Nutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der SHS auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. erstellten Unterlagen, die dem Zugangsberechtigten übergeben worden sind.

3.2. Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, hat die SHS durch Verhandlungen mit den Zugangsberechtigten auf eine einvernehmlich Lösung hinzuwirken.

4. Nutzungsentgelt

4.1. Bemessungsgrundlage

4.1.1. Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze des Pkt. 6, Teil II.
- Besonderer Teil -.

4.1.2. Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht genutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen kann die SHS ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgeltes verlangen.

4.2. Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der SHS entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.3. Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auf ein von der SHS zu bestimmendes Konto zu überweisen.

4.4. Aufrechnungsbefugnis

Der Zugangsberechtigte kann gegen eine Forderung der SHS nur aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1. Grundsätze

5.1.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.1.3. Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2. Informationen zu den vereinbarten Nutzungen

5.2.1. Die SHS stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:

- a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen (z. B. Bauarbeiten, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrweges),
- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.

5.2.2. Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die SHS zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:

- a) die Zusammensetzung des Zuges (Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitung),
- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren.

5.3. Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1. Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die SHS und der Zugangsberechtigte gegenseitig und unverzüglich. Die SHS unterrichtet den Zugangsberechtigten umgehend über sich ergebene betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

5.3.2. Die Vertragsparteien bemühen sich um die Beseitigung der Störung.

5.3.3. Zur Beseitigung der Störung wendet die SHS die etwaigen Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, werden diese dem Zugangsberechtigten auf Verlangen gegen Kostenerstattung zugänglich gemacht.

5.3.4. Zur Beseitigung der Störung kann die SHS innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Konfliktbewältigung (§ 10 Abs. 6 EIBV) Vorrang eingeräumt werden.

5.3.5. Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Es hat unbedingt dafür Sorge zu leisten, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch Abstellen von entladenen Zügen). In jedem Falle ist die SHS jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

5.3.6. Die SHS hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Weichenstörungen, Schienenbrüche), unverzüglich zu beseitigen.

5.4. Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die SHS hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der Zugangsberechtigte seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personen der SHS Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

Die SHS bzw. das von ihr dazu legitimierte Personal dürfen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß 5.1.3. benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5. Veränderungen betreffend der Eisenbahninfrastruktur

Die SHS ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten möglichst frühzeitig, ggf. auch fortlaufend. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.6. Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Die SHS ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Sie führt diese im Rahmen des wirtschaftlichen Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden. Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung haben können, informiert die SHS das EVU unverzüglich.

6. Haftung

6.1. Grundsatz

Die SHS haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für unmittelbare und vertragstypisch vorhersehbare Schäden. Der Ersatz eigener Sachschäden ist ausgeschlossen.

Zudem haftet die SHS nicht für einfache Fahrlässigkeit.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht:

- wenn die SHS oder deren Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat;
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die SHS garantiert hat;
- bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz;
- bei Verletzung von Kardinalpflichten;
- wenn die SHS in besonderer Weise Vertrauen für sich in Anspruch genommen hat.

6.2. Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3. Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragspartner. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4. Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursachers

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der SHL oder bei Dritten verursacht hat, haften alle Zugangsberechtigten zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5. Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung auf Grund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden kann. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7. Gefahren für die Umwelt

7.1. Grundsatz

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2. Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser und gefährdende Stoffe aus dem vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU bzw. der das EVU einsetzende Zugangsberechtigte unverzüglich die SHS zu verständigen.

Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der SHS notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3. Bodenkontamination

Bei Bodenkontamination, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die SHS die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU bzw. der das EVU einsetzende Zugangsberechtigte. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Pkt. 6.4.

7.4. SHS als Zustandsstörer

Ist die SHS als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch verschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der SHS entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Pkt. 6.4.